

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2004/1/26 KI-1/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art138 Abs1 lita

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Spruch

Der in der Rechtssache des G R, ..., wegen Säumnis des Landesgerichtes Wr. Neustadt gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

Mit einem ausdrücklich auf Art138 Abs1 lita B-VG und §46 Abs1 VfGG gestützten Antrag begeht der Einschreiter die Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes.

Inhaltlich beantragt der Einschreiter jedoch die Bewilligung der Verfahrenshilfe und führt aus, das Landesgericht Wr. Neustadt komme seiner, vom Verwaltungs - und Verfassungsgerichtshof festgestellten Entscheidungspflicht nicht nach. Das Landesgericht Wr. Neustadt sei sechs Jahre untätig geblieben, wodurch ihm näher bezeichnete vermögensrechtliche Nachteile entstanden seien.

Ein verneinender Kompetenzkonflikt liegt nur dann vor, wenn in derselben Sache ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde oder der Verwaltungsgerichtshof und ein anderes Gericht oder der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof oder ein ordentliches Gericht und ein anderes Gericht (Art138 Abs1 lita und b B-VG) die Zuständigkeit abgelehnt hätten (§46 Abs1 VfGG).

Es ist aber offenkundig, daß sich der Einschreiter gegen die Säumnis des Landesgerichtes Wr. Neustadt wenden will. Ein Kompetenzkonflikt liegt somit nicht vor.

Sollte der Antrag aber so zu verstehen sein, daß die Erhebung einer Beschwerde beabsichtigt ist, so ist darauf hinzuweisen, daß Gegenstand einer Beschwerde nach Art144 B-VG nur ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde sein kann, nicht aber die Unterlassung einer Erledigung. Weder Art144 B-VG noch eine andere Rechtsvorschrift räumt dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit ein, die Säumnis von Gerichten aufgrund eines an ihn gerichteten Antrages zu prüfen. Untätigkeit der Gerichte kann ausschließlich mit den von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten besonderen Rechtsbehelfen gegen die Säumnis von Gerichten, nicht aber mit Verfassungsgerichtshofbeschwerde bekämpft werden.

Da somit die Rechtsverfolgung als offenbar aussichtslos (§63 Abs1 ZPO) erscheint, war der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abzuweisen (§72 Abs1 ZPO iVm. §35 Abs1 VfGG).

Schlagworte

Säumnis, VfGH / Kompetenzkonflikt, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:KI1.2004

Dokumentnummer

JFT_09959874_04K00I01_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>